

Az.: 6 RKa 14/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen: 1. - 3.

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 30. April 1960
unter Mitwirkung des

Bundesrichters	R i c h t e r
	als Vorsitzendem,
sowie der Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t
und	Dr. R o t t m a n n

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. März 1957 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Revisionsverfahrens
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil hat die Revision nicht zugelassen. Die Revision wäre deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

In dieser Hinsicht hat die Revision geltend gemacht, bei der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG.) habe Landes- sozialrichter Dr. W[un]n[un]n mitgewirkt, obwohl er von der Aus- übung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen sei (§ 202 SGG in Verbindung mit § 551 Nr. 2 der Zivilprozeß- ordnung - ZPO -). Den Ausschluß Dr. W[un]n[un]n vom Richteramt leitet der Kläger einmal aus § 17 Abs. 2 SGG (in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG) her, wonach u.a. "Mitglieder der Vor- stände ... der Kassenärztlichen Vereinigungen ... nicht Sozial- richter sein" können. Zwar trifft es zu, daß Dr. W[un]n[un]n meh- rere ehrenamtliche Funktionen in der kassenärztlichen Selbst- verwaltung ausübt. Er ist Vorsitzender einer Kreisstelle der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied des Geschäftsausschusses der zuständigen Bezirksstelle (§ 9 Abs. 2 Buchst. b der Sat- zung der KVH); ferner gehört er dem Landes-Finanzausschuß der KVH an. In allen diesen Funktionen ist Dr. W[un]n[un]n nicht Vor- standsmitglied der KVH. Nach der Satzung der KVH sind die Auf- gaben des Vorstands, der neben der Vertreterversammlung allein Organ der KVH ist (§ 6 der Satzung; s. auch § 7 zur ausschließ- lichen Vertretungsberechtigung des Vorsitzenden der Landes- stelle), von den Aufgaben der Kreisstellen und Bezirksstellen (§§ 8 ff. der Satzung) als unterer Verwaltungsbezirke scharf geschieden. Ebenso wenig macht die Mitarbeit Dr. W[un]n[un]n im Landes-Finanzausschuß diesen zum Vorstandsmitglied. Im Gegen- teil ist Voraussetzung für die Tätigkeit im Landes-Finanzaus- schuß, der "zur Gestaltung und Überwachung des Finanzwesens der KVH" gebildet ist (§ 27 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), daß die Mitglieder dieses Ausschusses nicht dem Vorstand der KVH

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

angehören (§ 27 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Dahinstehen kann, ob eine Betätigung als Vorstandsbeigeordneter, wie in der Vertreterversammlung der KVH am 25. Mai 1957 zur Entlastung des Vorstandsvorsitzenden beschlossen wurde, einen Arzt vom Amt des Sozialrichters (Landessozialrichters) nach § 17 Abs. 2 SGG ausschließt. Abgesehen davon, daß diese Revisionsrüge begründenden Tatsachen erst mit Schriftsatz vom 9. Juni 1959, demnach lange nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgebracht sind (vgl. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), greift diese Rüge schon deshalb nicht durch, weil die Mitwirkung Dr. Walthers an dem angefochtenen Urteil vor seiner Bestellung zum Vorstandsbeigeordneten gelegen hat.

Auch mit dem zweiten Gesichtspunkt, Dr. W. sei als Bediensteter der KVH nach § 17 Abs. 3 SGG (in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG) vom Amt des Landessozialrichters ausgeschlossen gewesen, kann die Revision nicht durchdringen. Was sie in dieser Hinsicht zur Begründung vorträgt, daß nämlich Dr. W. Tagesgelder und Spesenersatz von der KVH bezogen habe, vermag ihre Auffassung nicht zu stützen. Für den Begriff des Bediensteten ist wesentlich, daß er in abhängiger Stellung gegen Entgelt tätig ist. Ehrenamtliche Mitarbeiter, die nur Ersatz ihrer Auslagen in pauschalierter Form erhalten, beziehen kein Entgelt.

Ob der Kläger, wie er vorträgt, Dr. W. in der Verhandlung vor dem LSG. wegen Besorgnis der Befangenheit hätte ablehnen können (§ 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 42 ZPO), hat der Senat nicht zu entscheiden, weil der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift Dr. W. nicht abgelehnt hat.

Auch die Rüge der Revision, das LSG. habe zu Unrecht die Revision nicht zugelassen und von der Vorlage der Sache



an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG.) gemäß Art. 100 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 80 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) abgesehen, ist nicht geeignet, einen Mangel des Verfahrens des LSG. zu begründen. Nur wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, kann das BVerfG. angerufen werden (Art. 100 Abs. 1 GG). Das LSG. hat aber die von der Revision für verfassungswidrig gehaltene Regelung der KVH über die erweiterte Honorarverteilung (Altersversorgung) für grundgesetzgemäß erachtet, so daß es in dieser Sache die Entscheidung des BVerfG. nicht einholen durfte. Ob die sachrechtliche Auffassung des LSG. insoweit zutreffend ist, kann vom Revisionsgericht mangels Statthaftigkeit der Revision nicht nachgeprüft werden.- Ebensowenig kann nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG.) die Entscheidung des LSG. über die Nichtzulassung der Revision auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden; auch die unrichtige Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision begründet keinen Verfahrensmangel (Beschl. des BSG. vom 11.6.1955 in SozR. SGG § 162 Bl. Da 1 Nr. 1; BSG. Bd. 2 S. 45 [47] und S. 81 [82 ff.]; Bd. 3 S. 275). Zwar ist der Revision zuzugeben, daß es im vorliegenden Rechtsstreit nahe gelegen hätte, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der hier zur Entscheidung stehenden - vom BSG. noch nicht entschiedenen - Rechtsfrage die Revision zuzulassen. Indessen könnte allenfalls erwogen werden, bei einer offenbar gesetzwidrigen Nichtzulassung der Revision die Bindung des Revisionsgerichts an diese Nebenentscheidung des LSG. zu verneinen (vgl. für den Fall der offenbar gesetzwidrigen Zulassung der Revision BSG. 10 S. 240). Für eine solche Offensichtlichkeit fehlt es aber in dem angefochtenen Urteil an einem Anhalt.



- 5 -

Da somit keiner der geltend gemachten Revisionsgründe durchgreift, ist die Revision nicht statthaft und nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)